

PROTOKOLL  
ZWISCHEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT  
UND DER EUROPÄISCHEN UNION  
ÜBER DIE PARLAMENTARISCHE ZUSAMMENARBEIT

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, im Folgenden „Schweiz“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

im Folgenden „Vertragsparteien“,

IM BEWUSSTSEIN der engen gegenseitigen Beziehungen, die auf Nähe, gleichen Werten und einer gemeinsamen europäischen Kultur beruhen, sowie der Tatsache, dass ihre Volkswirtschaften in Bezug auf Handel und Investitionen eng miteinander verflochten sind,

IM BEKENNTNIS zu dem gemeinsamen Ziel, zu dem reibungslosen Funktionieren und der Weiterentwicklung der umfassenden Partnerschaft zwischen der Union und der Schweiz beizutragen und ihr Potenzial voll auszuschöpfen,

UNTER BEGRÜSSUNG des im Dezember 2024 erfolgten Abschlusses der Verhandlungen über das umfassende bilaterale Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung ihrer Beziehungen,

IM BESTREBEN, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Schweizer Bundesversammlung beizutragen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## **ARTIKEL 1**

Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt. Der Ausschuss trägt durch Dialog und Diskussion zu einem besseren Verständnis zwischen den Vertragsparteien über das umfassende bilaterale Paket und eine mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen bei.

## **ARTIKEL 2**

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss setzt sich aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Schweizer Bundesversammlung zusammen. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses festgelegt.

## **ARTIKEL 3**

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr abwechselnd in der Union und in der Schweiz.

## ARTIKEL 4

Nach seiner Einsetzung:

- (a) kann der Gemischte Parlamentarische Ausschuss die Vertragsparteien um sachdienliche Informationen über die Durchführung der Abkommen, die Teil des umfassenden bilateralen Pakets sind, sowie etwaiger neuer bilateraler Abkommen in Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, ersuchen; die Vertragsparteien übermitteln dann dem Ausschuss die verlangten Informationen;
- (b) wird der Gemischte Parlamentarische Ausschuss regelmässig über die Beschlüsse und Empfehlungen der Gemischten Ausschüsse der Abkommen, die Teil des umfassenden bilateralen Pakets sind, sowie etwaiger neuer bilateraler Abkommen in Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, informiert; und
- (c) kann der Gemischte Parlamentarische Ausschuss Empfehlungen an die Vertragsparteien richten.

## ARTIKEL 5

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss verabschiedet seine Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

## ARTIKEL 6

1. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlich sind.
  
2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation gemäss Absatz 1 folgt.

## ARTIKEL 7

Dieses Protokoll kann von den Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich geändert werden.

Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Erhalt der Notifikation wirksam.

Geschehen zu [Ort] am [Datum] in zweifacher Ausfertigung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermassen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Protokoll unterzeichnet.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Europäische Union